

Eigentümerwechsel Grundstück

Bitte vollständig ausfüllen und zurückschicken.
Erläuterungen siehe Seite 2

An:
Abfallwirtschaftsgesellschaft
Landkreis Vechta mbH
Grenzweg 1
49360 Vechta

Dieses Feld wird
von der AWV
ausgefüllt

Objektnummer



Der Grundstückseigentümer ist Schuldner der Abfallgebühren. Bitte teilen Sie uns Änderungen der Eigentumsverhältnisse deshalb rechtzeitig mit diesem Formular mit.

Grundstückslage

Straße, Haus-Nr., ggf. Zusatz

PLZ, Ort

Das Grundstück ist gemäß der Vereinbarung
im Kaufvertrag übergegangen am:

Datum

Bisheriger Grundstückseigentümer

Name, Vorname oder Firma

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail Adresse

Neuer Grundstückseigentümer

Name, Vorname oder Firma

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail Adresse

Ort, Datum

Unterschrift

Info für neue Grundstückseigentümer:

Wenn auf dem umseitig genannten Grundstück bereits Bio- und/oder Restabfallbehälter der AWV vorhanden sind, die der Vorbesitzer des Grundstücks nicht zur eigenen Nutzung mitnehmen möchte, können Sie diese entweder weiter nutzen oder zurückgeben. Dazu dient das Formular 7 (Ummeldung/Anmeldung). Dieses erhalten Sie bei der AWV, z.B. unter www.awv-online.de.

Info für bisherige Grundstückseigentümer:

Innerhalb des Landkreises Vechta können Sie Ihre bisherigen Abfallbehälter an einem anderen Standort weiter nutzen. Melden Sie diese dann bitte mit Hilfe des Formulars 7 um. Dieses erhalten Sie bei der AWV, z.B. unter www.awv-online.de.

Verpflichtung zum Vorhalten von Rest- und Bioabfallgefäßen

Wie die Abfallentsorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Landkreis Vechta durchgeführt wird, regelt die Abfallbewirtschaftungssatzung*. In ihr ist festgeschrieben, dass **jedes bebaute Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen ist (Anschlusszwang)**. Dies bedeutet, dass Abfallgefäße mit ausreichender Kapazität zur Nutzung bereitstehen müssen (Benutzungszwang). Verantwortlich hierfür ist immer der Grundstückseigentümer.

Eine Befreiung vom Benutzungszwang der Restabfallbehälter ist nur in Ausnahmefällen möglich. Diese regelt die Abfallbewirtschaftungssatzung*. Vom Benutzungszwang der Bioabfallabfuhr können Sie sich befreien lassen, wenn alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle in eigenen Anlagen verwertet werden (Eigenkompostierung). Dazu füllen Sie bitte ein gesondertes Antragsformular aus (Formular 3). Sie erhalten dieses bei der AWV, z.B. auf unserer Internetseite (www.awv-online.de).

Allerdings empfiehlt sich erfahrungsgemäß auch bei Eigenkompostierung ein Bioabfallbehälter als Ergänzung!

Wichtig!

Nur ein vollständig ausgefüllter Antrag kann bearbeitet werden. Sollten Sie Schwierigkeiten oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der AWV.

Datenschutz: Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz. Diese finden Sie im Internet unter: <https://www.abfallwirtschaft-vechta.de/index.php/datenschutz>

* Die „Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Vechta (Abfallbewirtschaftungssatzung)“ und die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)“ in der zur Zeit geltenden Fassung senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu. Die Satzung ist auch auf unserer Internetseite unter www.awv-online.de abrufbar.